12. Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.
Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.
Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.
Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerks die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.
Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

Chur, November 2024

13. Allgemeine Annahme- und Verkaufsbedingungen für Bauschutt

Alle Aufträge für die Annahme und Abgabe der in der Preisliste aufgeführten Produkte, werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant oder Bezüger die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

1. Preise
Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, für Materialpreise pro Tonne. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse, werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2. Annahme- und Liefervorbehalt
Die Annahme von Material und die Lieferung von Material, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie
Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- bzw. Abgabestelle bestimmt und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers
Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässiges Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklarierten oder unzulässigen Materials, gehen zu Lasten des Anlieferers.

5. Einbauvorschriften
Der Kunde erklärt die Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, (BAFU) zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

6. Definitionen und Erläuterungen
6.1 Betonabbruch
Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen ein Zuschlag verrechnet.

6.2 Mischabbruch
Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier- und Isoliermaterialien.

6.3 Holz/Bausperrgut
Sauberes Holz ohne Beschläge. Darunter fallen alle Materialien, die keiner der vorgängig aufgeführten Gruppen zugeteilt werden können. Dazu zählen insbesondere Lieferungen, welche vorwiegend aus den nachfolgenden Materialien bestehen: Matratzen, Teppiche, Isoliermaterialien, Plastik, Dachpappe, Fensterflügel, PVC- und Geberitrohre etc.

7. Annahmebedingungen
Der Kunde erklärt die Annahmebedingungen der Kieswerk Oldis AG zu kennen. Er bestätigt insbesondere, dass im gelieferten Material keinerlei Sonderabfälle enthalten sind.

Chur, November 2024

14. Allgemeine Bedingungen und Informationen für Deponie

Anlieferungen von Aushubmaterial Typ A und B müssen vorgängig bei der Disposition Oldis angemeldet werden. Bei Grossmengen ab 1'000 m³ Aushub Typ A muss die Anlieferung mit dem Formular «Deklaration für die Anlieferung von Abfallstoffen» angefragt werden. Bei Aushubmaterial Typ B ist eine Anlieferung erst nach Einreichen des Formulars «Deklaration für die Anlieferung von Abfallstoffen» und Freigabe durch das Werk Oldis möglich.

Aushubdeponie Typ A (Wiederauffüllung OLDIS)

Das Ablagern von Bauschutt (mineralische Bauabfälle wie Asphalt, Beton und Mischabbruch) sowie von Holz oder Wurzelstöcken ist verboten! Ebenso gilt dies für organisches Material wie Humus, Oberboden, Walderde oder torfiges Aushubmaterial.

Definition Aushub unverschmutzt, Deponietyp A VVEA Art. 19, Anhang 3, Ziffer 1

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz oder andere Bauabfälle verändert wurde. Aushub sauber kann uneingeschränkt für Hinterfüllungen verwendet oder in Aushubdeponien abgelagert werden.
Aushubmaterial, welches nicht für den Deponieaufbau geeignet sind, z.B. nass, schlammig, nicht standfest oder mit wenig Steinanteil werden nur nach vorgängiger Freigabe durch das Werk Oldis angenommen. Für dieses Aushubmaterial wird ein Zuschlag verrechnet. Über die Annahmekriterien entscheidet der Werkmeister.

Verantwortung des Kunden

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein bzw. Deklaration vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Umweltkosten und Aufwendungen für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zu Lasten des Anlieferers.

Aushubdeponie Typ B

Eine Anlieferung von Aushubmaterial Typ B ist nur mit einer durch das Kieswerk Oldis AG bestätigter «Deklaration für die Anlieferung von Abfallstoffen» möglich.

Aushub verschmutzt, Deponietyp B VVEA Art. 19, Anhang 5, Ziffer 2.3

Aushubmaterial gilt als verschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit chemisch oder durch Fremdstoffe, wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, Bauschutt oder andere Bauabfälle verändert wurde.

Stichproben und Haftung

Die Kieswerk Oldis AG behält sich vor, das angelieferte Aushubmaterial stichprobenweise zu überprüfen. Erfüllt das untersuchte Aushubmaterial die gesetzlichen Grenzwerte nicht, haftet der Abgeber in jedem Fall für sämtliche Kosten, die durch die Rückgabe des Materials oder dessen gesetzes- und umweltkonforme Entsorgung entstehen.

Annahmemöglichkeiten

Eine Materialannahme ist nur bei genügendem Deponievolumen möglich. Wir behalten uns vor, bei anhaltend schlechter Witterung bzw. schlechten Terrainverhältnissen die Deponie zu schliessen. Dadurch anfallende Mehrkosten werden durch die Kieswerk Oldis AG nicht vergütet. Informationen erfolgen über die Disposition der Kieswerk Oldis AG.

Lademengen

Es werden folgende Volumen bei Anlieferung in die Deponie Oldis verrechnet:

2-Achs-Lastwagen Kipper	5 m³
4- Achs-Lastwagen Hacken	10 m³
4-Achs-Lastwagen Kipper	11 m³
5-Achs-Lastwagen Kipper	14 m³

Änderungen sind aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder der Schüttdichte möglich, müssen aber vorgängig schriftlich mit dem Kieswerk Oldis AG vereinbart werden.

Annahme Aushubmaterial zur Verwertung

Mit der Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage für Primärkies, Recycling- und Aushubmaterial in Haldenstein werden neue Möglichkeiten der Materialverwertung in unserer Region geschaffen.
Ziel ist es die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Kreislaufwirtschaft so umzusetzen wie es in der neuen Abfallverordnung (VVEA) festgehalten wird, dass Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten sind.
Eine Aufbereitung von Recycling- und Aushubmaterial benötigt hohe Investitionskosten in Anlagen und benötigt verschiedene, zusätzliche Arbeitsprozesse. Aus diesen Gründen wird ab einem Anteil von 20% nicht verwertbarem Material eine Gebühr erhoben.
Um der angelieferten Qualität des Aushubmaterials Rechnung zu tragen, haben wir in der Preisliste die Materialannahme in verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Preisaufteilungen widerspiegeln den Aufwand für die Verwertung und die Entsorgung der nicht geeigneten Anteile in die Deponie. Über die Kategorie-Zuteilung entscheidet der Werkmeister im Werk Haldenstein.

Formular zur Deklaration unter: www.oldis.ch/downloads
Informationen Deponie: Tel. 081 353 44 64

Chur, November 2024